

Billigkeitsmaßnahmen im Straßenausbaubeitragsrecht

	Allgemeine Stundung	Besondere Stundung	Ratenzahlung	Verrentung	Billigkeitserlass	Verkehrswertabhängiger Teilerlass
Satzungsregelung erforderlich?	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja
Rechtsgrundlage	Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 lit. a KAG i.V.m. § 222 AO	Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 lit. a, Abs. 3 KAG i.V.m. § 222 AO	Art. 5 Abs. 10 Satz 1 HS. 1 Alt. 1, HS. 2 Alt. 1 KAG	Art. 5 Abs. 10 Satz 1 HS. 1 Alt. 1, HS. 2 Alt. 2 KAG	Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 lit. a KAG i.V.m. § 227 AO	Satzung auf Grundlage des Art. 13 Abs. 7 Satz 1 KAG
Gegenstand	Hinausschieben der Fälligkeit	Hinausschieben der Fälligkeit	Für die Zahlung von Teilen der Schuld werden unterschiedlich lange Fristen eingeräumt	Umwandlung des durch Beitragsbescheid festgesetzten Straßenausbaubeitrags durch neuen Bescheid in eine Schuld, die in höchstens zehn Jahresleistungen zu entrichten ist	(teilw.) Erlöschen der Beitragsschuld	Teilw. Erlöschen der Beitragsschuld
Antrag?	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Tatbestand	Erhebliche Härte und keine Gefährdung des Anspruchs	Erhebliche Härte: konkretisiert in Art. 13 Abs. 3 KAG	Unbillige Härte	Unbillige Härte	Unbillige Härte	Erfüllung der in der Satzung festgelegten Tatbestandsvoraussetzungen (mind. das 0,4-fache des Verkehrswerts; ggf. weitere Voraussetzungen nach Satzung)
Rechtsfolge	Ermessen	Ermessen	Ermessen	Ermessen	Ermessen	Satzung?
Folge	Hinausschieben der Fälligkeit	Hinausschieben der Fälligkeit	Hinausschieben der Fälligkeit	Umwandlung der Zahlungsweise	(teilw.) Erlöschen der Beitragsschuld	Teilweise Erlöschen der Beitragsschuld
Tilgungszeitraum	Interessenabwägung	Interessenabwägung	Interessenabwägung, besonderes Tilgungsrecht in Art. 5 Abs. 10 Sät-	Interessenabwägung; max. 10 Jahresleistungen; besonderes Tilgungs-		

